Beschlussvorlage

Fachbereich:	GB Z Zentrale Angelegenheiten	Datum:	17.09.2014
Berichterstatter:	Vorsitzender,	AZ:	GB Z
	Willi Kuballa, Projektgesellschaft VLP	Vorlage Nr.:	131/2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreis- und Strategieausschuss	24.09.2014	öffentlich - Vorberatung
Kreistag	30.09.2014	öffentlich - Entscheidung

Projekt Verkehrslandeplatz Coburg; Satzungsänderung

I. Sachverhalt

Seit Gründung der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH im Jahr 2010 haben sich sowohl im Hinblick auf die Gesellschafter, als auch im Hinblick auf den Gesellschaftszweck Änderungen ergeben und neue Anforderungen gestellt, die eine Satzungsänderung in folgenden Punkten notwendig machen:

1. Allgemeine Änderungen und Unternehmenszweck:

- Die Präambel ist ohne namentliche Nennung der Gesellschafter zu fassen, um diese nicht bei jedem Eintritt eines weiteren Gesellschafters ändern zu müssen.
- Der Unternehmensgegenstand ist zu erweitern auf den Bau und den Betrieb des Verkehrslandeplatzes, da das Luftamt Nordbayern als Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat, dass der Adressat des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund des Sachbescheidungsinteresses formell auch der "Bauherr" des Verkehrslandeplatz sein muss.
- Der Verkehrslandeplatz soll betriebswirtschaftlich geführt werden. Aus diesem Grund soll eine Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung festgeschrieben werden.
- Die IHK zu Coburg kann aus satzungsrechtlichen Gründen den Bau und Betrieb nicht finanzieren, so dass hier satzungsgemäß eine Einschränkung erfolgen muss.

2. Angleichung der Geschäftsanteile

Bedingt durch die bisherigen kommunalrechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben sind die Nennbeträge der Geschäftsanteile des Aeroclub Coburg e.V., der Schuhmacher Packaging GmbH und der Wöhner GmbH & Co. KG elektronische Systeme mit $500,00 \, \in \, 400,00 \, \in \, 10,00 \, \in \, 10,00$

Im Hinblick auf das Stammkapital soll eine Glättung auf 26.000,00 € erfolgen. Die Gesellschafter haben im Vorfeld dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Die Veränderung der Geschäftsanteile ändert nicht die Anteile der Finanzierung des Baus und Betriebs. Diese bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

3. Stimmenmehrheiten

Aus kommunalrechtlichen Erwägungen heraus war bei der Verabschiedung der Satzung eine Vorgabe, dass die Stadt Coburg bei Gesellschafterbeschlüssen stets die einfache Mehrheit und zusammen mit den Landkreis Coburg und der IHK zu Coburg stets die qualifizierte Mehrheit von 3/4 je der abgegebenen Stimmen haben soll. Das Beibehalten dieser 3/4-Mehrheit ist aufgrund der bereits durchgeführten Kapitalerhöhungen und möglicherweise zu erwartender weiterer Kapitalerhöhungen mit weiteren Gesellschaftern erschwert und im Ergebnis nicht mehr gewahrt. Hierzu wurde folgende Lösung erarbeitet:

- Die Geschäftsanteile der Stadt Coburg vermitteln eine Mehr-Stimmkraft; gemäß dieser Mehr-Stimmkraft vermitteln je 1,00 € eines Geschäftsanteils der Stadt Coburg statt einer Stimme zukünftig drei Stimmen. Damit ist die einfache Mehrheit bis auf weiteres gewahrt und auch die ¾-Mehrheit gesichert.
- Um jedoch zu vermeiden, dass die Stadt Coburg damit stets auch alleine über die qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen verfügt, wird den Gesellschaftern Landkreis Coburg und IHK zu Coburg bei solchen Beschlüssen je ein Vetorecht zu gebilligt.

II. Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gremium stimmt folgenden Änderungen bei der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH mit dem Sitz in Coburg zu:

- 1. Die Satzung der Gesellschaft ist in folgenden Punkten zu ändern:
- Neufassung der Präambel im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung des Unternehmensgegenstandes sowie im Hinblick auf den Wegfall der namentlichen Nennung der Gesellschafter,
- b) Erweiterung des Gegenstandes des Unternehmens um den Bau und den Betrieb des Verkehrslandeplatzes, und zwar unter Berücksichtigung der für die Industrieund Handelskammer zu Coburg geltenden gesetzlichen Beschränkungen,
- c) Erweiterung der Ziele der Gesellschaft um eine betriebswirtschaftliche Führung des Verkehrslandeplatzes und die Implementierung einer entsprechenden Gewinnerzielungsabsicht,
- d) Schaffung eines Mehr-Stimmrechtes zugunsten der Stadt Coburg, um bis auf Weiteres deren einfache Mehrheit der vorhandenen Stimmen bei Gesellschafterbeschlüssen zu sichern; soweit die Stadt Coburg aufgrund dieses Mehr-Stimmrechtes auch über die qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen verfügt, wird den Gesellschaftern Landkreis Coburg und/oder Industrieund Handelskammer zu Coburg bei solchen Beschlüssen ein Vetorecht eingeräumt.

Seite 3 zur Vorlage 131/2014

2. Die Geschäftsanteile der Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Coburg, der Kapp GmbH, des Aero Club Coburg e.V., der Schumacher Packaging GmbH, der Wöhner GmbH & Co. KG Elektrotechnische Systeme und der Industrie- und Handelskammer zu Coburg sind auf einen Nennbetrag in Höhe von je 1.000 EUR (je in beliebiger Stückelung) anzugleichen und das Stammkapital ist auf den Betrag von 26.000,-- EUR zu glätten. Die Stadt Coburg kann hierzu zum Nennwert Geschäftsanteile erwerben, und zwar durch Kauf und Abtretung und/oder durch Kapitalerhöhung.

Der Landrat wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen als Vertreter des Landkreises Coburg in Gesellschafterversammlung sowie gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Gesellschaftern abzugeben und entgegenzunehmen.

III.	GB 4, Steffen Nickel mit der Bitte um Mitzeichnung	
IV.	An GB Z Dieter Pillmann mit der Bitte um Mitzeichnung.	
V.	WV bei GB Z am 24.09.2014 und 30.09.2014	
VI.	Zum Akt/Vorgang bei GB Z	
Land	ratsamt Coburg	

Michael Busch Landrat